bezirk oberbayern

Soziales·Gesundheit·Bildung·Kultur·Umwelt·Heimat

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: +49 89 2198-90002
Fax: +49 89 2198-90000
http://www.bezirk-oberbayern.de

An den Fraktionssprecher
der LINKEN im Bezirkstag
Herrn Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

München, 29.11.2022

Antrag 57 vom 21.08.2022

Sehr geehrter Herr Professor Weber,

in Ihrem Antrag 57 vom 21.08.2022, beim Bezirk Oberbayern eingegangen am 13.11.2022, fordern Sie:

> „I. Der Sozialausschuss fordert die Sozialverwaltung auf, den Fragebogen zur Pflegebedarfsermittlung (vor allem Anlage 2) vollständig zu überarbeiten und die jeweiligen Kriterien gemeinsam mit Betroffenen und den Inklusionsbeauftragten zu entwickeln.
> II. Wenn im MD-Gutachten ein bestimmter Betreuungsbedarf festgestellt wird, muss der Fachdienst bei einer Abweichung davon nach unten dies ausführlich begründen. Zusätzlich muss ein entsprechendes Controlling bei Abweichungen vor Erlass eines Bescheids erfolgen.
> III. Der Sozialausschuss beschließt nach Fertigstellung des überarbeiteten Fragebogens (plus Anlagen) dessen Gültigkeit.“

Nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO erledigt der Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
Bei laufenden Angelegenheiten handelt es sich um alltägliche Geschäfte, die beim Bezirk in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr anfallen bzw. mit gewisser Häufigkeit wiederkehren und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (alltägliche Routinearbeit). Es handelt sich um Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Vom Antrag betroffen sind die Ermittlung des Bedarfs bei Pflegeleistungen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege sowie die dazu von der Bezirksverwaltung verwendeten Fragebögen inklusive Anlagen als ein Instrument zur Bedarfsermittlung, dies stellt als alltägliches Geschäft eine laufende Angelegenheit dar. Die Inhalte des Fragebogens stellen keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern gehören zur alltäglichen Routinearbeit der Sozialverwaltung. Es handelt sich damit um eine Angelegenheit, die ich nach Art. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BezO als Bezirkstagspräsident in eigener Zuständigkeit im Rahmen eines Antwortschreibens erledige.

Eine Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschuss besteht nach § 9 Abs. 2 GeschO nur für grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und ist in diesen Angelegenheiten nicht gegeben.

Daher nehme ich zu Ihrem Antrag und den einzelnen Punkten in der Begründung wie folgt Stellung:

Das Instrument zur Pflegebedarfsermittlung wurde gemeinsam in der UAG-Pflege des Bayerischen Bezirketags erarbeitet und im September 2021im AK bayerischer Fachdienste/UAG Pflege beschlossen. Dieses Instrument wird zur Pflegebedarfsermittlung in Bayern von allen Bezirken genutzt.
Der Fragebogen mit den dazugehörigen Anlagen ist diesem Antwortschreiben beigefügt.

Zu Punkt I:
Aus Sicht des Bezirks Oberbayern ist eine Überarbeitung des Fragebogens nicht erforderlich und nicht zielführend. Die Inhalte und Kriterien des Fragebogens richten sich nach den gültigen Verfahren und Regelungen im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege.
Die Ziele und Inhalte von Betreuungsmaßnahmen wurden in den „Umschreibungen pflegerischer Betreuungsmaßnahmen“ (Bundestagdrucksache 18/5926, S. 120) festgehalten und finden sich in den Verträgen gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung von Pflegesachleistungen wieder. Die konkretisierten Maßnahmen wurden durch den Fachdienst in Anlage 2 übernommen. Betreuungsmaßnahmen stehen in Bezug auf das häusliche Umfeld und Aktivitäten mit räumlichem Bezug hierzu. Die Begleitung zu kulturellen, sportlichen oder politischen Aktivitäten ist nicht Gegenstand der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen.
Wenn zusätzlich zur Pflegebedürftigkeit eine Behinderung droht oder besteht, kann der Unterstützungsbedarf zur Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden. Der Bedarf wird im Rahmen der fachdienstlichen Bedarfsermittlung erfragt. Die Begleitung zur Teilhabe wird in Anlage 2 nicht angeführt, da diese auf dem § 36 SGB XI beruht.

Zu Punkt II:
Wie sich die in Anlage 2 empfohlenen Zeiten im Einzelfall begründen, geht aus der fachdienstlichen Pflegebedarfsermittlung hervor. Ein „allgemein gültiger Schlüssel“ wird nicht verwendet.
Der MD Bayern erhebt körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen, die nicht selbständig kompensiert oder bewältigt werden können und deshalb zu einem Hilfebedarf durch andere führen. Ein Betreuungsumfang wird durch den MD Bayern nicht ermittelt. Sollte der Fachdienst den Hilfebedarf anders einschätzen als der MD, ist die Begründung dem jeweiligen Modul in der fachdienstlichen Pflegebedarfsermittlung zu entnehmen.
Das 4-Augen-Prinzip ist gängige Praxis im Fachdienst. Bei unklaren Fallkonstellationen erfolgt ein kollegialer Austausch. Regelmäßige Fallbesprechungen finden zudem statt.

Zu Punkt III:
Da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt und der Sozial- und Gesundheitsausschuss nicht zuständig ist, wird der Antrag dem Sozial- und Gesundheitsausschuss auch nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Daher kann ich Ihrem Antrag vom 21.08.2022 nicht stattgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Mederer